

Kurztitel

Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 89/2006

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Text**Vermögensübergang**

§ 7. Das bisher im Eigentum des Bundes stehende, vom Bundespensionsamt verwaltete und überwiegend genutzte bewegliche Vermögen, das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 erforderlich ist, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Rechtsverhältnisse, Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, geht mit 1. Jänner 2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Versicherungsanstalt über.